



Bezirksregierung Arnshausen

G 0025/23

Antrag der Firma Pickhardt & Gerlach GmbH & Co. KG, Industriestraße 42, 57413 Finnentrop, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung (Galvanik)

Bezirksregierung Arnshausen
Az.: 900-0181074-0001/IBG-0003-G0025/23-PhI

Dortmund 30.08.2023

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Pickhardt & Gerlach GmbH & Co. KG, Industriestraße 42, 57413 Finnentrop, hat mit Datum vom 21.04.2023 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung (Galvanik) auf Ihrem Grundstück in 57413 Finnentrop, Industriestraße 42, Gemarkung Lenhausen, Flur 20, Flurstück 43 und 86 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Errichtung und Betrieb einer weiteren Galvaniklinie (Kupfer 3) und dadurch eine Erhöhung des Wirkbadvolumens der Gesamtanlage um 22,5 m³ von 112,8 m³ auf 135,3 m³.
- Errichtung von wassergekühlten Gleichrichtern in der Galvanik und zwei Kälteanlagen, einen Kondensator und einen Freikühler im Außenbereich an der südwestlichen Gebäudewand.
- Erweiterung der Elektrolytpflege
- Abbau der IAT-Anlage in der Abwasserbehandlungsanlage
- Erhöhung der maximalen Lagerkapazität im Chemikalienlager um 3,5 t von 16 t auf 19,5 t akut toxischer Stoffe Kat. 1 und 2.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10.1 (G/E) und Nr. 9.3.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 und 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr i. V. m. einer Anlage zur Lagerung von Stoffen aus Anhang 2 der 4. BImSchV mit einer Lagerkapazität von 2 t bis weniger als 20 t).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Durch Erhöhung des Wirkbadvolumens um 22,5 m³ werden keine neuen Stoffe in der Anlage eingesetzt und die Emissionen werden sich nicht wesentlich erhöhen. Die Abluft wird weiterhin vollständig erfasst und gereinigt. Die bisher festgesetzten Emissionsbegrenzungen werden sicher eingehalten und die Bagatellmassenströme werden durch die Änderung nicht überschritten.

Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte für Lärm sind nicht zu erwarten. Die Änderung wird überwiegend in der bereits bestehenden Halle durchgeführt. Ein Gutachter hat eine Geräuschimmissionsprognose erstellt. Hiernach werden die festgesetzten Immissionswerte für Lärm auch weiterhin eingehalten.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Es liegt nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines anderen Betriebsbereichs (§ 8 UVPG). Der bestehende angemessene Sicherheitsabstand der Anlage wird durch das Vorhaben nicht verändert. Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag
gez. Pohl